

Stadt Brilon
Gem. Brilon
Flur 22,42,43,44,45,77
1:500



BRILON
Aufgrund des...

FESTSETZUNGEN
Diesem Plan liegt die Bauordnungsverordnung (Bau-NO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) zugrunde.
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR** REINES WOHNBEZIEH (13 Bau-NO)
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
2. Läden und nicht abgrenzbare Handwerksbetriebe, die den Bedarf für die Bewohner des Gebietes decken, sowie kleine Betriebe des Betriebsgewerbes.
- WA** ALLGEMEINES WOHNBEZIEH mit eingeschränkter Nutzung (§ 4 Bau-NO)
Zulässig sind (s. Kuratierungsverordnung KWVO 212) vom 20.4.1978 (GV NW S. 202):
1. Wohngebäude
2. der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Speise- u. Speisewirtschaften sowie nicht abgrenzbare Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
4. Betriebe des Betriebsgewerbes
5. Anlagen für Handwerksbetriebe sowie für sportliche Zwecke
6. Scheinbetriebe
Alle übrigen Ausnahmen (§ 4 S.3) Bau-NO sind ausgeschlossen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
z.B. 0,4 Grundflächenzahl (13 Bau-NO)

- VERKEHRSLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau-NO)
- Gehweg
- Fahrweg
- Fußweg
- Verkehrsbenutzte Zone
P Öffentliche Parkflächen

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLATZE
(§ 12 Bau-NO)
1. Stellplätze und Garagen sind in allen Baugruben für Personenkraftfahrzeuge zulässig (§ 12 Abs. 1 Bau-NO)
2. Unzulässig sind:
Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge, in allgemeinen Wohngebieten (WA), Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen u. Kraftfahrzeuge sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge in reinen Wohngebieten (WR).

- FLÄCHE FÜR GEMEINDARBEIT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Bau-NO)
- Schula
- Hallenbad
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen (Kindergarten)
GRÜNFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau-NO)
- Parkanlage
- Jüdischer Friedhof

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
(§ 9 Abs. 7 Bau-NO)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(§ 10 Abs. 5 Bau-NO)

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Die Gestaltung baulicher Anlagen richtet sich nach § 3 Abs. 1 Bau-NO, § 14 Bau-NO (Landschaftsphysische Scherz- u. Wall-Verordnung)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN
- Flügengrenze
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Wohngebäude mit Dachneigung, Hauptfrontstrichung und Zone der Krümmung
- Wirtschaftsgebäude
- Höhenpunkt mit Angabe über NN

INKRAFTTRETEN
Diese Satzung wird gemäß § 12 Bau-NO in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 9 der Bauordnungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der tatsächlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers nachveröffentlicht.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

BRILON, den 31. März 1995
Der Bürgermeister: Gert Hülsbott
Ratsmitglied: Gert Juge
Schriftführer: Gert Sommer

STADT BRILON
B. Plan Nr. 70

„KURGBIET“ (Bereich „Rochusstr. - „Derker Mauer“ - „Derkerborn“)

M. 1:500

Die Planunterlagen mit den Höhenangaben wurden durch das Vermessungs- und Katasteramt des Hochsauerlandkreises gefertigt und entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.01.1965.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.01.1965 (S. 21).

Die Aufzeichnung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des BldBauV vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1978 (BGBl. I S. 948) im Zusammenhang mit dem BldBauV vom 27.05.1950 durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptbestimmung der Stadt Brilon am 11.7.1950 bekanntgemacht worden.

Die öffentliche Darstellung und Anhörung nach § 2 Abs. 1 des BldBauV vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1978 (BGBl. I S. 948) im Zusammenhang mit dem BldBauV vom 27.05.1950 durch den Rat der Stadt Brilon am 11.7.1950 durchgeführt.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 15.2.1984 den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung geteilt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes ist Begründung mit gem. § 2 Abs. 1 BldBauV vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2216) im Zusammenhang mit dem BldBauV vom 27.05.1950 durch den Rat der Stadt Brilon am 11.7.1950 öffentlich ausgelegt.

Für die Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes nach dem § 2 Abs. 1 BldBauV vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2216) hat der Rat der Stadt Brilon am 15.2.1984 eine entsprechende Beschlussempfehlung mit Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BldBauV vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2216) beschlossen. Die angelegte Beschlussempfehlung wurde in der Zeit vom 15.2.1984 bis zum 15.3.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Brilon hat am 20.1.1984, den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BldBauV vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1978 (BGBl. I S. 948) und die Beschlussempfehlung gem. § 10 Abs. 1 BldBauV vom 27.05.1950 (NW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Bauordnungsverordnung vom 15.04.1976 (GV NW S. 239) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 26.1.1984, den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BldBauV vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1978 (BGBl. I S. 948) und die Beschlussempfehlung gem. § 10 Abs. 1 BldBauV vom 27.05.1950 (NW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Bauordnungsverordnung vom 15.04.1976 (GV NW S. 239) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den 15.2.1984
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 16.2.1984
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BldBauV vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1978 (BGBl. I S. 948) zur Verfügung vom 29. März 1985
Antrag: Nr. 35, 2.1. - 2.4. genehmigt worden.
Antrag: am 29. März 1985

Die Gestaltungsplanung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 1 BldBauV vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2216) in der Fassung vom 27.05.1950 (NW S. 94) zuletzt geändert durch den 2. Gesetz zur Änderung des Ordnungsgesetzes vom 27.05.1950 (NW S. 94) genehmigt.
Beschlussempfehlung: der Ortsvorsteher

Die Genehmigung des Bebauungsplanes gem. § 11 BldBauV vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2216) und die Genehmigung des Ortsvorstehers gem. § 10 Abs. 1 BldBauV vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2216) sind im Zusammenhang mit dem BldBauV vom 27.05.1950 (NW S. 94) genehmigt worden.
Beschlussempfehlung: der Ortsvorsteher

Die Übertragung dieses Planes einschließlich der Planzeichnung und der Beschlussempfehlung ist dem Original und damit verbunden.
Beschlussempfehlung: der Ortsvorsteher

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Brilon, den 31. März 1995
gez. Schulz
Der Bürgermeister

Anzeige:
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 wurde gemäß § 11 Bau-NO angezeigt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Antrag: am 31. März 1995
Die Bezirksregierung im Auftrag
gez. Boehmer (S)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Bau-NO ist entsprechend der Hauptbestimmung der Stadt Brilon am 31.03.1995 bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 mit Begründung eingesehen werden kann.
Gemäß § 12 Bau-NO tritt die 1. Änderung mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Brilon, den 31.03.1995
Der Stadtdirektor
gez. Schulz (S)